

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung - WF/IV/6b
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 12. Mai 2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden

GZ: BMWFW-52.220/0007-wf/iv7/B72017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Teach For Austria gemeinnützige GmbH bedankt sich, als insbesondere von der Quereinstiegsmöglichkeit in das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) betroffene Bildungseinrichtung, für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben angeführten gesetzlichen Regelungen. Da die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen inhaltlich eng verzahnt sind mit dem Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird, erlauben wir uns, die gegenständliche Stellungnahme gleichlaufend an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und an das Bundesministerium für Bildung zu übermitteln.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Emberger

Geschäftsführer, Gründer

Mag. Gebhard Ottacher

Geschäftsführer

Vorbemerkung

Die Angleichung der für die gemeinsame PädagogInnenbildung relevanten Regelungen des Hochschulgesetzes an jene des Universitätsrechts wird grundsätzlich begrüßt, ebenso die Implementierung von Bestimmungen im Zusammenhang von Kooperationsvereinbarungen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die für Studierende klarstellen, welchen sie unterstellt werden.

Die gleichberechtigte Teilnahme von Fachhochschulen und Privatuniversitäten an gemeinsam eingerichteten Studien ist zu begrüßen, weil insbesondere die Fachhochschulen durch ihre Praxisnähe das Potenzial haben, hier effektive, praxisnahe Studien bzw. Studienteile anzubieten.

Der Hinweis der grundsätzlichen Anwendung von in ihren Auswirkungen für Studierende günstigeren Bestimmungen sollte, unter Bedachtnahme auf qualitative Anforderungen und Effekte, als Prinzip generell gelten.

Aus der Sicht der Verfasser dieser Stellungnahme ist von den angeführten Inhalten vor allem der Punkt „neues Modell für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ aus dem „Vorblatt Hochschulgesetz 2005“ hervorzuheben, an dem aus Sicht von Teach For Austria besonderes Interesse besteht und zu dem Teach For Austria qualitativ beitragen möchte.

Zum Thema „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“

Die Intention des Entwurfes: „...den Einstieg oder Umstieg und den Beruf der Lehrerin und des Lehrers für fachlich hervorragend qualifizierte Personen weiter erleichtern und die Durchlässigkeit auch in diesem Bereich erhöhen.“ (Zu Z 48 (§ 38a...)) wird vorbehaltlos unterstützt.

Der Hinweis, dass dies eine „Möglichkeit darstellen“ soll, „insbesondere in sogenannten ´Mangelgegenständen´ (zB Mathematik oder Physik) den Bedarf an Lehrerinnen und Lehrern mit geeigneten Lehrpersonen mit unterschiedlicher beruflicher Vorpraxis und Fachexpertise zu decken.“ kann – unbeschadet späterer Ausführungen im gegenständlichen Entwurf – dahingehend interpretiert werden, dass dies zwar den Hauptfokus („insbesondere“) bildet, aber keine Ausschließlichkeit begründet.

Teach For Austria hält fest, dass alle weiteren Hinweise und Anregungen zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen von der Grundsatzüberzeugung ausgehen, dass eine übergreifende, für alle Anlassfälle taugliche gesetzliche Regelung zu gestalten ist.

Teach For Austria geht bei allen weiteren Hinweisen und Anregungen zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen von der Sicht der Intentionen, Erfahrungen, Kompetenzen und belegbaren bisherigen Beiträge von Teach Für Austria zum österreichischen Schulwesen aus, mit dem Ziel, Quereinstieg als Qualitätselement des österreichischen Bildungswesens, insbesondere in herausfordernden pädagogischen Einsatzfeldern im Feld der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), weiter wirksam werden zu lassen.

Um die weiter unten angeführten Anregungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen im Zusammenhang verständlich zu machen, werden im folgenden Exkurs einige grundsätzliche Überlegungen zu Schule und Bildung – kurz und cursorisch – ausgeführt.

Exkurs

Um „**Quereinstieg**“ als Teil-Phänomen von PädagogInnenbildung und PädagogInnen-Einsatz in der Schule insgesamt einordnen und gestalten zu können, sind die unterschiedlichsten Überlegungen und Perspektiven zu reflektieren. Bedarf von PädagogInnen in „Mangelgegenständen“ (beispielhaft in den Gesetzestexten angeführt) ist eine dieser Betrachtungsweisen.

Generell sind die Fragen jedoch umfassender zu stellen, etwa

- Für welches Leben, in welcher Gesellschaft, unter welchen Bedingungen für weitere Entwicklung in Bildung, Ausbildung und Beruf hat Schule heute vorzubereiten?
- Wer sind die Kinder und Jugendlichen, die unterrichtet werden? Welche persönlichen, familiären, sozialen, kulturellen, sprachlichen, etc. Voraussetzungen bringen sie mit?
- Welche Unterstützung, Begleitung, Förderung erfahren Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld, was bedeutet das für schulische Bildung?

Dies führt zur Frage, welche Merkmale die Zukunft jedenfalls prägen, für die wir Kinder und Jugendliche – und PädagogInnen – heranbilden:

- Zweifellos wird die Zukunft von hoher und weiter wachsender Heterogenität und Diversität geprägt sein, in der Schule und in der Lebenswelt
- Es wird Aufgabe sein, junge Menschen durch Bildung und Entwicklung auf Lebens- und Berufswege vorzubereiten, in denen Veränderungen, Unsicherheiten, Umbrüche nicht die Ausnahmen, sondern die Norm darstellen
- Sichere Bildungs- und Wissensgrundlagen dafür sind ebenso bedeutend wie die Entwicklung und Stärkung persönlicher Eigenschaften und Haltungen, die gelingende Bildungs-, Berufs- und Lebenswege ermöglichen können.

Daraus folgt die These:

Über der „Vermittlung“ von Inhalten und Wissen steht die Aufgabe, Kinder und Jugendliche dabei zu stärken, ihr Leben gestalten zu können und zu wollen, und sich die dafür erforderlichen Kompetenzen anzueignen.

Der Erwerb der Bildungsgüter, Kenntnisse und fachlichen Inhalte, die curriculare Basis der Schule sind, ist unverzichtbarer Teil dieses Prozesses, bleibt aber vielfach wirkungslos, wenn die Aufgabe, die oben angeführt ist, nicht erfüllt wird.

Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn sich im Team der Lehrenden – PädagogInnen – auch jene Kriterien widerspiegeln, die im Zielfeld – SchülerInnen und deren zukünftige Perspektiven – gegeben sind.

Das heißt, Diversität ist nicht nur ein Thema von Pädagogik und Methoden, sondern auch von persönlichen Voraussetzungen von Lehrenden und von Zusammensetzung von LehrerInnen.

Das betrifft sowohl persönliche, kulturelle, sprachliche Voraussetzungen als auch fachliche und berufliche Erfahrungen und Kompetenzen.

Aus der Reflexion dieser – und weiterer Fragen – wären die Konsequenzen für den öffentlich-rechtlichen „Auftraggeber“ für Schule und Bildung (Auftraggeber: der Souverän, vertreten durch das BMB für Schule und PädagogInnenbildung, sowie BMWF, soweit es für PädagogInnenbildung zuständig ist) abzuleiten, auch hinsichtlich der Ausbildung, Auswahl, Fort- und Weiterbildung von Pädagogen und Pädagoginnen.

Die folgenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge sind vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zu sehen. Sie erfolgen im Bewusstsein, dass eine übergreifende, allgemein gültige Rahmenregelung für PädagogInnenbildung, insbesondere auch hinsichtlich Quereinstieg, zu gestalten ist.

Die Anmerkungen und Änderungsvorschläge erfolgen auch mit der Intention, Initiativen zum Quereinstieg, die nachweislich qualitative Voraussetzungen für das Gewinnen geeigneter Personen für den Lehrberuf schaffen, in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkungen und Änderungsvorschläge

Zum Terminus „fachlich in Frage kommenden Studiums“

HG § 38a (1) und Erläuterungen; UG Erläuterungen

In Hinblick auf die vielfach intendierte Öffnung der „gegenstandsbezogenen Pädagogik“ wird angeregt, diesen Terminus flexibel zu interpretieren.

Gegebenenfalls könnte dies **durch einen zusätzlichen Hinweis in den Erläuterungen** erfolgen: „Fachlich in Frage kommende Studien können auch solche sein, die, in geeigneter Anwendung, dazu beitragen, zusammenhängende Themen und Fragen im Unterricht in übergreifender, multidisziplinärer Weise zu behandeln.“

Als **Begründung** dazu siehe grundsätzliche Überlegungen im „Exkurs“ oben.

Zu „setzt darüber hinaus den Nachweis einer facheinschlägigen Berufspraxis im Umfang von mindestens 3 000 Stunden voraus“

HG § 38a (1) und Erläuterungen; UG Erläuterungen

Es wird angeregt, sowohl den Terminus „**facheinschlägig**“ als auch den Begriff „**Berufspraxis**“ offen zu interpretieren.

Begründung: sowohl unterrichtliche Überlegungen im Rahmen der „PädagogInnenbildung NEU“ als auch Entwicklungen in Beschäftigungs- und Berufsverläufen gehen von multidisziplinären, immer diverseren Bedingungen aus. Qualifizierung und Einsatz von PädagogInnen sollten dem Rechnung tragen.

Dazu könnte **ein Passus** in der Art beitragen: „...den Nachweis einer facheinschlägigen Berufspraxis **bzw. einer vergleichbaren Betätigung in pädagogischen, inhaltlichen, sozialen Handlungsfeldern** im Umfang von mindestens 3.000 Stunden voraus...“

Wir schlagen deshalb vor, den Text in HG §38a (1) „...Die Zulassung zu diesem Studium setzt darüber hinaus den Nachweis einer facheinschlägigen Berufspraxis im Umfang von mindestens 3.000 Stunden voraus...“ zu **ändern** in „...Die Zulassung zu diesem Studium setzt darüber hinaus den Nachweis einer facheinschlägigen Berufspraxis bzw. einer vergleichbaren Betätigung in pädagogischen, inhaltlichen, sozialen Handlungsfeldern im Umfang von mindestens 3.000 Stunden voraus...“

Der entsprechende Passus in den **Erläuterungen zu § 38a HG und § 54 UG** „...bringen jedoch neben der fachlichen Ausbildung auch 3.000 Stunden an Berufserfahrung in den Schulalltag mit.“ ist entsprechend anzupassen.

Zu „Maßgabe des Bedarfs“

HG § 38a (1) und Erläuterungen; UG § 54 (6) und Erläuterungen

Um eine situationsgerechte, umfassende Interpretation der jeweiligen Bedarfe zu ermöglichen, regen wir an, den Passus „...**an Absolventinnen und Absolventen**“

in diesem Unterrichtsfach...“ zu **streichen**, d.h. *HG §38a (1)*: „...Sie dürfen lediglich nach Maßgabe des Bedarfs an Absolventinnen und Absolventen in diesem Unterrichtsfach befristet eingerichtet werden.“ zu **ändern** in: „...Sie dürfen lediglich nach Maßgabe des Bedarfs befristet eingerichtet werden.“, und *UG §54 (6)* „...dürfen nur nach Maßgabe des Bedarfs an Absolventinnen und Absolventen in diesem Unterrichtsfach befristet eingerichtet werden.“ zu **ändern** in: „...dürfen nur nach Maßgabe des Bedarfs befristet eingerichtet werden.“

Es wird angeregt, in die **Erläuterungen** aufzunehmen: „Bedarf ist nicht ausschließlich nach derzeitigen curricularen, dienstrechtlichen, werteinheiten-mäßigen Überlegungen zu sehen. Bedarf in qualitativer Hinsicht ist umfassender zu interpretieren – Studienmöglichkeiten sind darauf zeitgerecht qualitativ und quantitativ abzustimmen.“

Zur Begründung siehe Exkurs zu „Bedarf“.

Die jährliche Überprüfung der Bedarfszahlen ist bei der vorgeschlagenen breiteren Auslegung des Bedarfs nicht notwendig, außerdem verursacht sie unnötige Kosten und mögliche Verzögerungen. Wir regen an, in den Erläuterungen einen wirtschaftlich und strategisch passenden Anpassungsrhythmus zu nennen, d.h. „Diese Befristung hat sich an der voraussichtlichen Studiendauer des Studiums plus zwei Toleranzsemester zu orientieren und ist *jährlich*, aufgrund aktueller Bedarfszahlen durch die [Bildungsdirektion] zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“ zu **ändern in**: „Diese Befristung hat sich an der voraussichtlichen Studiendauer des Studiums plus zwei Toleranzsemester zu orientieren und ist *regelmäßig*, aufgrund aktueller Bedarfszahlen durch die [Bildungsdirektion] zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“

Zu „Absolventinnen und Absolventen eines facheinschlägigen Studiums“
HG Erläuterungen; UG Erläuterungen

Es wird grundsätzlich vorgeschlagen, den Terminus „**facheinschlägiges Studium**“ durch den Terminus „**einschlägiges Studium**“ zu ersetzen, d.h. „Dies sind spezielle Studien für Absolventinnen und Absolventen eines facheinschlägigen Studiums“ zu **ändern in** „Dies sind spezielle Studien für Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen Studiums.“

Begründung: siehe Exkurs, es kann dadurch eine sachgerechte, offene Interpretation in Hinblick auf tatsächlich gegebene „Bedarfe“ ermöglicht werden. Die bildungspolitische Intention der „PädagogInnenbildung NEU“ war u.a. eine Öffnung der „Fachlichkeit“ („Domänen“ statt „Unterrichts-Gegenstände“), eine Öffnung des Zugangs sowie neue, multidisziplinäre Wissenszugänge.

Textänderungen in den Erläuterungen

Nach Einarbeitung all unserer obigen Vorschläge müsste der **vierte Absatz der Erläuterungen zu § 38a HG und der zehnte Absatz in den Erläuterungen zu § 54 UG** folgendermaßen lauten: „Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach haben 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen. Dies sind spezielle Studien für Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen Studiums, denen durch dieses Studium die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre bereits erfolgte, fachliche Ausbildung durch hauptsächlich pädagogische Kompetenzen zu erweitern, um dann als Pädagogin oder Pädagoge arbeiten zu können. Im Unterschied zu einem normalen Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) haben diese die Ausbildung jedoch nur in einem Unterrichtsfach, bringen jedoch neben der fachlichen Ausbildung auch 3.000 Stun-

den an Berufserfahrung bzw. einer vergleichbaren Betätigung in pädagogischen, inhaltlichen, sozialen Handlungsfeldern in den Schulalltag mit. Fachlich in Frage kommende Studien können auch solche sein, die, in geeigneter Anwendung, dazu beitragen, zusammenhängende Themen und Fragen im Unterricht in übergreifender, multidisziplinärer Weise zu behandeln.“

Nach Einarbeitung all unserer obigen Vorschläge müsste der **fünfte Absatz der Erläuterungen zu § 38a HG und der elfte Absatz in den Erläuterungen zu § 54 UG** folgendermaßen lauten: „Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach dürfen jedoch nur eingerichtet werden, wenn Bedarf besteht. Dafür haben die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen mit den jeweiligen [Bildungsdirektionen] zusammenzuarbeiten und sich von diesen vor Einrichtung eines solchen Studiums den Bedarf an solchen Absolventinnen und Absolventen bestätigen zu lassen. Wurde demnach der Bedarf bescheinigt, kann so dann ein solches Studium befristet eingerichtet werden. Diese Befristung hat sich an der voraussichtlichen Studiendauer plus zwei Toleranzsemester zu orientieren und ist regelmäßig aufgrund aktueller Bedarfszahlen durch die [Bildungsdirektion] zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bedarf ist nicht ausschließlich nach derzeitigen curricularen, dienstrechtlichen, werteinheiten-mäßigen Überlegungen zu sehen. Bedarf in qualitativer Hinsicht ist umfassender zu interpretieren – Studiemöglichkeiten sind darauf zeitgerecht qualitativ und quantitativ abzustimmen.“

Zusätzliche Anmerkungen

Anerkennung von nicht-formell und informell erworbenen Kompetenzen

Vor dem Hintergrund Europäischer Konzepte, Vereinbarungen und Verordnungen zum Umgang mit der **Anerkennung von nicht-formell und informell erworbenen Kompetenzen** (vgl. z.B. CEDEFOP: Leitlinien für die Validierung nicht-formalen und informellen Lernens, 2016) sowie österreichischer Konzepte und Strategien (LLL:2020, 2011, Strategie zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens in Österreich, V 20160820, BMWFW, BMB) ist Validierung und Akkreditierung belegbarer Kompetenzen – unabhängig davon, wie sie erworben wurden - ein europäisches, österreichisches Thema.

Dies ist auch für die PädagogInnenbildung relevant. Es ist die Anforderung gegeben, nachweislich belegbare Kompetenzen anzuerkennen, zu zertifizieren und als Grundlage für dauerhafte Anstellungsverhältnisse heranzuziehen.

Dazu sind geeignete Verfahren zu definieren, die auch die Expertise der Einsatzfelder – Schulen, Schulleitungen, Schulaufsicht – mit einbeziehen.

Dazu wären sowohl in den hochschul- und universitätsrechtlichen Regelungen als auch im Dienstrecht entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Besoldungsrecht

Dienstrechtlich wäre sicherzustellen, dass Studierende des Masterstudiums für das Lehramt Sekundarstufe in nur einem Unterrichtsfach gem. § 38 Abs. 1a Z 3 HG besoldungsrechtlich mit 'geprüften' Lehrkräften (Bachelor of Education) gleichgestellt werden, Absolventen des Masterstudiums für das Lehramt Sekundarstufe in nur einem Unterrichtsfach Absolventen des Masterstudiums of Education (MEd) lt. § 54 UG gleichgestellt werden.“

Flexibilität

Weiters ist die Frage zu stellen, ob ein Masterlehrgang eigens für QuereinsteigerInnen eingerichtet werden muss. Ist nicht das Quereinsteigerstudium eine ideale Chance, die - immer wieder geforderte – Modularisierung umzusetzen und dieses Studium „bausteinartig“ zusammenzusetzen und zu absolvieren? Angesichts der rasanten gesellschaftlichen Entwicklung und der daraus resultierenden Erfordernis nach schneller Anpassung regen wir an zu überlegen, an Stelle eines *eigenen* Master-Studiums für QuereinsteigerInnen ein Studium bestehend aus Modulen aus bereits existierenden nationalen und internationalen Studienangeboten zu ermöglichen. Durch diese bausteinartige Zusammensetzung könnte auch relativ zeitnah ein Studienangebot geschaffen werden. Das ergäbe einen doppelten Nutzen: Die Studienangebote sind ja da, werden dann auch von QuereinsteigerInnen genutzt, und Regelstudierende profitieren von Erfahrung und Kompetenz der QuereinsteigerInnen.

Wien, am 12. Mai 2017